

Die Erschließungsanlage "Hanenstraße" (siehe beigefügten Lageplan) ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. I der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (EBS) - in der derzeit gültigen Fassung - aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt gem. § 8 Abs. III v.g. EBS ein Abweichungsbeschluss zu fassen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.